

## Allgemeine Vermietbedingungen – Transportervermietung

### **I. Fahrzeugbereitstellung**

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und betriebsbereites Fahrzeugeinschließlich Zubehör zum Gebrauch; die Bereitstellung durch den Vermieter braucht nicht länger als 1 Stunde über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus erfolgen, danach ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Abbestellungen müssen spätestens 24 Std. vor Mietbeginn erfolgen. Geschieht das nicht, der Vermieter berechtigt, den vereinbarten Tarif zu berechnen, es sei denn, das Fahrzeug konnte anderweitig vermietet werden. Der Mieter ist

verpflichtet, etwaige Beanstandungen unverzüglich nach Überlassung dem Vermieter zu melden. Spätere Beanstandungen werden nicht akzeptiert.

2. Das Fahrzeug ist bei Mietbeginn entsprechend dem Vermerk „Tankinhalt“ betankt. Die weiteren Kraftstoffkosten trägt der Mieter.

3. Das Fahrzeug wird in einem ordentlichen und sauberen Zustand übergeben. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug auch in diesem Zustand sein. Sollte dies nicht sein, ist eine Pauschale von € 50,- für die Reinigung fällig

### **II. Fahrzeugbenutzung/ berechnete Fahrer**

1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer, den beim Mieter angestellten Arbeitnehmern/ Mitarbeitern in dessen Auftrag, sowie von Familienangehörigen des Mieters gelenkt werden, sofern diese das festgesetzte Mindestalter haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Für Fahrer unter 23 Jahren und für jeden Zusatzfahrer wird eine gesonderte Gebühr erhoben € 15,-.

2. Das Fahrzeug darf nicht untervermietet werden.

3. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam und entsprechend den Bedienungsvorschriften zu behandeln. Insbesondere hat der Mieter darauf zu achten, dass während der Mietdauer der richtige Kraftstoff getankt sowie Öl- und Wasserstand und Reifenfülldruck regelmäßig überprüft werden.

4. zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings.

5. auf dem für den öffentlichen Verkehr nicht frei zugänglichen abgegrenzten Betriebsgelände eines Flughafens, insbesondere auf dem Vor- und Rollfeld,

6. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen.

7. zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

8. für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

### **III. Fahrzeugrückgabe**

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort während der Öffnungszeiten zurückzugeben.

2. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, für jeden weiteren angefangenen Kalendertag die vereinbarte Miete als Entschädigung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes ist dem Vermieter unbenommen. Darüber hinaus kann der Vermieter das Fahrzeug jederzeit in Besitz nehmen.

3. Bei Überschreitung der Stundenanmietzeit wird jede weitere Stunde mit € 20,-/ € 25,- berechnet.

### **IV. Mietpreis**

1. Der Mietpreis richtet sich nach der umseitigen Vereinbarung und ist bei der Abholung fällig.

2. Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice gehen zu Lasten des Mieters, sofern das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgegeben wird. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für die der Vermieter in Anspruch genommen wird. k- automobile berechnet dem Mieter die ihr durch etwaiger, während der Mietzeit mit dem Mietfahrzeug begangener Verkehrsverstöße entstehenden Bearbeitungskosten in Höhe eines Pauschalbetrages von

€ 15,00 je Verstoß. Für den Fall, daß k- automobile bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zur Verauslagung von Gebühren oder Kosten für den Mieter herangezogen wird, wird die pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 statt € 15,00 neben der verauslagten Kosten erhoben.

3. Es wird eine Mietvorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Miet- und Nebenkosten erhoben, mindestens jedoch € 100,-. Ein evtl. Restbetrag ist bei Ende des Mietverhältnisses fällig.

4. Jeder Mehrkilometer wird mit € 0,30/ € 0,40 berechnet.

#### **V. Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden (Anzeigepflicht)**

1. Der Mieter hat nach einem Unfall –auch im Ausland-, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat den Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

2. Bei Unfallschäden, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Fahrzeuges oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziff. II. dieser Bedingungen haftet der Mieter für die Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert, sofern er oder der Fahrer den Schaden zu vertreten hat. Daneben hat der Mieter auch etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschleppkosten, Sachverständigengebühren und eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.

3. Die Haftungsbefreiung entbindet nicht von den Verpflichtungen in Ziff. II. dieser Bedingungen. Der Mieter haftet voll bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziff. II.) entstehen. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten verletzt, haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles. Ferner haftet der Mieter voll, wenn er den Schaden vorsätzlich verursacht. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem die Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

#### **VI. Reparatur**

1. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preise von € 50,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung vom Vermieter in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.

2. Die Reparatur ist in einer autorisierten Werkstatt des jeweiligen Herstellers durchzuführen, sofern dies ist im Einzelfall möglich ist.

#### **VII. Versicherung**

1. Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme € 100 Mio. für Sach- und Vermögensschäden, je geschädigter Person beschränkt auf 8 Mio.. Bei Teilkaskoschäden beträgt die Selbstbeteiligung je Schaden € 300,-. Der Mieter haftet bei selbst verursachten Schäden bis € 2.500,-.

#### **VIII. Haftung des Vermieters**

1. Der Vermieter haftet beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seiner selbst, eines Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist in der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Der Vermieter haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

#### **IX. Haftung Mieter**

1. Der Mieter hat das Mietfahrzeug in ordnungsgemäßem (mangelfreien) Zustand zurück zugeben, in dem er es übernommen hat; dies ist bei Rückgabe von den Parteien zu bestätigen. Bei bloßem Einwurf der Fahrzeugschlüssel oder –Dokumente trägt der Mieter die Beweislast für den ordnungsgemäßen Zustand. Der Mieter haftet während der Dauer des Mietverhältnisses für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten nach

den allgemeinen Haftungsregeln. Er hat in einem solchen Fall auch die Schadennebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständige, Rechtsverfolgung, Abschleppen und Mietausfall sowie den Betrag der Wertminderung des Fahrzeuges. Mietausfallkosten sind die Beträge in Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das beschädigte Mietfahrzeug dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Sofern der Mieter mit dem Versicherer eine Haftungsreduzierung gemäß Ziffer VII.

#### **Absatz 2**

vereinbart hat, beschränkt sich die Haftung des Mieters auf die vereinbarte Selbstbeteiligung. Ist keine Haftungsreduzierung vereinbart, haftet der Mieter grundsätzlich für alle Schäden unbeschränkt.

3. Der Mieter haftet in jedem Fall unbeschränkt, wenn:

a. er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

b. er oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen haben, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn, die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig.

c. er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung nach Abschnitt V Ziffer 1 bei einem Unfall auf die Hinzuziehung der Polizei verzichteten, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadenfalls generell beeinträchtigt wurden, es sei denn, die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig.

d. er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung nach Abschnitt V Ziffer 1 den Schaden nicht dem Vermieter angezeigt oder bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Abschnitt V Ziffer 3 falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht haben, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadenfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn, die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder nicht grob fahrlässig.

e. er oder seine Erfüllungsgehilfen das Fahrzeug trotz fehlender Fahrerlaubnis nutzen.

f. er oder seine Erfüllungsgehilfen das Fahrzeug Dritten überlässt, die nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

g. er oder seine Erfüllungsgehilfen infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage sind, das Fahrzeug zu führen.

4. Der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für Verkehrs- oder Ordnungsvergehen. Der Mieter wird diesbezüglich von allen Kosten, Bußgeldern, Gebühren etc. freigestellt. Der Vermieter ist berechtigt als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der ihm durch die Bearbeitung von Anfragen der Behörden entsteht, eine angemessene Aufwandspauschale zu verlangen.

5. Betriebsschäden (z.B. Lösen des Anhängers vom Zugfahrzeug), Bedienungsfehler (z.B. grobe Schaltfehler, Falschbetankung) und durch Bruchschäden (z.B. Verrutschen der Ladung) sind keine Unfallschäden. Für derartige Schäden haftet der Mieter stets unbeschränkt.

6. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht freigestellt.

7. Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verlust von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Mietfahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

## **X. Kündigung**

1. Kommt der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrate zu einem nicht unerheblichen Teil in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, insbesondere weil der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, so bleibt der Mieter dem Vermieter zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises bis zum Ende der vertraglich vorgegebenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter nicht an Dritte weitervermieten kann. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt.
3. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Mietfahrzeug bei Beginn des Mietverhältnisses nicht betriebsbereit und verkehrssicher ist und der Vermieter nicht unverzüglich ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

## **XI. Verschiedenes**

1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die personenbezogenen Daten des Mieters (wie Name, Anschrift, Kommunikationsmedien und –nummern, Geburtsdatum, Fahrerlaubnisdaten), soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz erhebt und verarbeitet.
2. Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache (§536 a BGB) und für Rückforderungsansprüche wegen zu viel gezahlter Miete.
3. Wird der Mietvertrag mit mehreren Mieten geschlossen, so haften sie als Gesamtschuldner.
4. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.
5. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag ist der Sitz des Vermieters. Dieser ist auch der vereinbarte Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; der Mieter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Mieters zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird, entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

## **XII. Nichtraucherfahrzeuge Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt.**

Der Vermieter ist berechtigt, in jedem Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch den Mieter oder vom Mieter beförderter Dritter eine Schadenersatzpauschale in Höhe von € 80,00 geltend zu machen. Dem Mieter wird gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.